

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
VAM Funds (Lux) SICAV Luxemburg	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 22. September 2017 VAM Funds (Lux) – Frontier Markets Fund A (acc) (USD) LU1047356065	29.12.2017

VAM Funds (Lux) SICAV

Luxemburg

VAM Funds (Lux) – Frontier Markets Fund A (acc) (USD)

Bekanntmachung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 22. September 2017

ISIN: LU1047356065

WKN: A1XF22

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (KStG)	Betriebs- vermögen (EStG)
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Betrag per Anteil in USD		
1) a)	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	0,0000	0,0000	0,0000
1) b)	0,0000	0,0000	0,0000
2)	0,0987	0,0987	0,0987
	0,0987	0,0987	0,0987
1 c)			
aa)	-	0,0000	0,0987
bb)	-	0,0000	0,0000
cc)	-	0,0000	0,0000
dd)	0,0000	-	-
ee)	0,0000	-	-
ff)	0,0000	-	-
gg)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	0,0000	-	0,0000
ii)	0,0794	0,0794	0,0794
jj)	-	0,0000	0,0794
kk)	0,0354	0,0354	0,0354
ll)	-	0,0000	0,0354
1 d)			
aa)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)			

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (KStG)	Betriebs- vermögen (EStG)
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Betrag per Anteil in USD		
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0110	0,1967	0,1967
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,1967
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0018	0,0018	0,0018
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0018
1 g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,2205	0,2205	0,2205

VAM Funds (Lux) – Frontier Markets Fund E (acc) (USD)

Bekanntmachung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 22. September 2017

ISIN: LU1341902309

WKN: A2AC3Y

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (KStG)	Betriebs- vermögen (EStG)
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Betrag per Anteil in USD		
1) a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
1) b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
2) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,4662	2,4662	2,4662
Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge	2,4662	2,4662	2,4662
1 c) die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen			
aa) Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG	-	0,0000	2,4662
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 des EStG sind	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	1,0987	1,0987	1,0987
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	1,0987

		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen (KStG)	Betriebs- vermögen (EStG)
§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG		Betrag per Anteil in USD		
kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0433	0,0433	0,0433
ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0433
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und Abs. 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,2122	0,2122	0,2122
bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,2122
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0022	0,0022	0,0022
ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0022
1 g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,2700	0,2700	0,2700

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Jahresbericht ist kostenlos in deutscher Sprache am Sitz der Gesellschaft sowie bei der Verwahrstelle erhältlich.

VAM Funds (Lux) SICAV

An den Verwaltungsrat der
VAM Funds (Lux) SICAV
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG über die Erstellung der steuerlichen Angaben für die nachfolgenden Investmentvermögen für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 22. September 2017:

- **VAM Funds (Lux) – Frontier Markets Fund A (acc) (USD), ISIN: LU1047356065**
- **VAM Funds (Lux) - Frontier Markets Fund E (acc) (USD), ISIN: LU1341902309**

(nachfolgend: die Investmentvermögen)

Der Verwaltungsrat der VAM Funds (Lux) SICAV (nachfolgend: „die Gesellschaft“) hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung, den sonstigen Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichts für die vorstehenden Investmentvermögen für die jeweils genannten Zeiträume die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu

ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerrechtlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung bzw. den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen kann.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Diese Bescheinigung wird für die vorstehenden Investmentvermögen für die jeweils genannten Zeiträume zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 22. Dezember 2017

**KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé**